



Die Verbandsgemeindewerke informieren...

Die **Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Nutzwasser** mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreut sich seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit und ist aus rein ökologischen Gesichtspunkten zu begrüßen.

Von den Betreibern wird jedoch oftmals nicht berücksichtigt, dass im Haushalt, z. B. zum Betrieb der Toilettenspülung oder zu Reinigungszwecken **verwendetes Regenwasser anstelle des eingesparten Frischwassers** über den Schmutzwasserhausanschluss der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird – und somit **schmutzwassergebührenpflichtig** ist!

Der Betrieb einer solchen Anlage ist zudem gemäß § 13 TrinkwasserVO bzw. § 3 AVBWasserV dem zuständigen Wasserversorger anzuzeigen.

Grundlage zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der vom Wasserzähler („Wasseruhr“) erfasste Frischwasserverbrauch bzw. die **tatsächlich in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge**. Die nicht vom Wasserzähler erfassten Wassermengen sind mittels geeichtem Zwischenzähler zu messen und den Verbandsgemeindewerken Rüdesheim mitzuteilen (§ 21 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rüdesheim). Die entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung („Abgabenbescheide Lfd. Entgelte“).

Im Interesse der Solidargemeinschaft aller Anschlussnehmer bzw. Abgabepflichtigen in der Verbandsgemeinde Rüdesheim geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, evtl. **nicht angemeldete Anlagen anzuzeigen** bzw. – soweit noch nicht erfolgt – die erforderlichen Messeinrichtungen in Absprache mit uns nachzurüsten. Die jeweiligen Zählerstände sind uns jährlich mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

Wer über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Des Weiteren gelten in diesen Fällen längere Festsetzungs- und Verjährungsfristen.

Umseitig haben wir – als Fax- oder Briefvorlage – ein entsprechendes Formular zur Anmeldung abgedruckt. Zur Beantwortung evtl. Rückfragen steht Ihnen Herr Vollmer, Tel. (06 71) 371 53, gerne zur Verfügung.



VERBANDSGEMEINDEWERKE RÜDESHEIM
Nahestraße 63
55593 Rüdeshheim

FAX
(06 71) 371 81

Mitteilung über die Einleitung von Brauchwasser
aus einer
Regenwassernutzungsanlage/ Brunnenanlage

Angaben zum Objekt:

Ortsgemeinde, Straße: _____

Kassenzeichen oder Objekt-Nr.: _____
(siehe Abgabenbescheid) _____

Tel.-Nr. für Rückfragen (tagsüber): _____

Ich/ Wir betreibe(n) eine

- Brauchwasseranlage
- Brunnenanlage
- Zisterne

Der Überlauf des Auffangbehältnisses
fließt in die örtliche Kanalisation

- ja
- nein

Das gesammelte Wasser wird
verwendet für

- Toilettenspülung
- Waschmaschinenbetrieb
- ausschl. Gartenbewässerung (nicht abgabenpflichtig)

Das System wird genutzt seit _____

Ein geeichter Wasserzähler zur Fest-
stellung der eingeleiteten Menge ist
installiert

- ja, geeicht bis _____
Zählerstand _____
- nein

Ich/ Wir versichere(n) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben!

(Datum, Unterschrift)